

# RS Vwgh 1998/3/31 93/13/0093

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.1998

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht  
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag  
32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO;  
EStG 1988;  
UStG 1994;  
VwRallg;

## Rechtssatz

Die Dauer eines Verfahrens ändert grundsätzlich nichts am öffentlichen Interesse an einer rechtsrichtigen Abgabenvorschreibung. Besteht aus der Sicht des jeweiligen Verfahrens unter Anwendung der hierfür gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstitute die Möglichkeit, dieses Ziel zu erreichen, so steht die Dauer des Verfahrens für sich allein einer allfälligen Ermessensübung durch die Abgabenbehörde nicht entgegen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130093.X03

## Im RIS seit

19.02.2002

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)